



Liebe Kunden,

auf steigende Energiepreise hat die Politik Ende des letzten Jahres mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz reagiert. Dieses bringt steuerliche Entlastungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen. Die Gas- und Wärmepreisbremse startet ab März 2023 und umfasst rückwirkend die Monate Januar und Februar. Auch die Strompreisgrenze gilt ab Januar 2023.

Zusätzlich wird der Umsatzsteuersatz auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz – zeitlich begrenzt – abgesenkt. Gelten soll dies auch für Fernwärme, mit der vor allem viele Mietwohnungen versorgt werden.

Weitere Entlastungen bietet die Inflationsausgleichsprämie in Höhe von bis zu 3.000 Euro, die Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei bis Ende 2024 zahlen können.

Vielleicht stellen Sie Ihren Arbeitnehmer/innen bereits Elektrofahrzeuge zur Verfügung oder planen es für die nächste Zukunft. Ein Schreiben des BMF erläutert nun die Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der privaten Nutzung.

Wir wünschen eine interessante Lektüre.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz	2
Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz	3
Inflationsausgleichsprämie	3

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung	5
Zustimmung zur Zusammenveranlagung	5
Anerkennung von Vorbesitzzeiten bei der Grunderwerbssteuer.....	6

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Absetzung zur Abnutzung (AfA) von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer	9
Unternehmensfremde (private) Nutzung von Elektrofahrzeugen	10

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ ERDGAS-WÄRME-PREISBREMSGESETZ

Das Erdgas-Wärme-Preisbremsgesetz (kurz „Strom- und Gaspreisbremse“) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. 2022 I, Seite 2560) bringt steuerliche Entlastungen für Verbraucher/innen und Unternehmen.

Gas- und Wärmepreis

Die Gas- und Wärmepreisbremse startet ab März 2023 und umfasst ebenfalls rückwirkend die Monate Januar und Februar.

Die Entlastungen erfolgen automatisch, entweder über die Abrechnung des Energieversorgers oder über die Betriebskostenabrechnung des Vermieters.

Für private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 1,5 Millionen Kilowattstunden Gasverbrauch im Jahr sowie für Vereine beträgt der Gaspreispreisdeckel **12 Cent pro Kilowattstunde**. Für Fernwärme beträgt der gedeckelte Preis **9,5 Cent je Kilowattstunde**. Dieser gedeckelte, niedrigere Preis gilt für ein Kontingent von 80 Prozent des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs.

Großverbraucher (Industrie) und auch Krankenhäuser erhalten ein Kontingent in Höhe von 70 Prozent ihres Gasverbrauchs zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von **7 Cent pro Kilowattstunde** ab Januar 2023.

Einrichtungen der Kommunen profitieren auch von den Entlastungen. Sofern die jeweilige Entnahmestelle der Kommune einen jährlichen Verbrauch hat, der nicht mehr als 1,5 Mio. Kilowattstunden pro Jahr beträgt, wird der Bruttoarbeitspreis bei einem Verbrauch in Höhe von 80 Prozent der Jahresverbrauchsprognose gedeckelt. Bei Erdgas auf 12 Cent pro Kilowattstunde, bei Wärme auf 9,5 Cent. Sofern die Entnahmestelle der Kommune einen jährlichen Verbrauch hat, der größer als 1,5 Mio. Kilowattstunden pro Jahr beträgt, wird der Nettoarbeitspreis bei einem Verbrauch in Höhe von 70 Prozent des historischen Verbrauchs im Jahr 2021 gedeckelt; bei Erdgas auf 7 Cent und bei Wärme auf 7,5 Cent pro Kilowattstunde.

Strompreis

Stromkunden, die bisher weniger als 30.000 Kilowattstunden im Jahr verbraucht haben – also Haushalte und kleinere Unternehmen – erhalten 80 Prozent ihres bisherigen Stromverbrauchs zu

einem garantierten Bruttopreis von **40 Cent pro Kilowattstunde**.

Für **mittlere und große Unternehmen** mit einem Stromverbrauch von mehr als 30.000 Kilowattstunden im Jahr liegt der Deckel bei 13 Cent pro Kilowattstunde (Netto-Arbeitspreis) für 70 Prozent ihres historischen Verbrauchs – in der Regel gemessen am Vorjahr.

Die Strompreisbremse gilt für alle Stromkunden ab Januar 2023. Die Entlastungsbeträge für Januar und Februar werden von den Stromversorgern im März 2023 mit ausbezahlt bzw. der Stromversorger gewährt eine monatliche Gutschrift. Die monatlichen Abschläge sinken um den Entlastungsbetrag.

Verbraucher können mit dem Stromversorger eine sog. **Abwendungsvereinbarung** treffen. Darin verzichtet der Energieanbieter auf eine Energiesperre, wenn diese z. B. bestimmte Raten zahlen. Die Energieanbieter müssen Kunden nun bereits mit der Ankündigung einer Stromsperre auf mögliche Ratenzahlungen hinweisen. Der Rückzahlungszeitraum bei Rückständen von mehr als 300 Euro muss in der Regel 12 bis 24 Monate betragen.

Bund und Länder treffen Härtefallregelungen für Mieterinnen und Mieter, Wohnungsunternehmen, soziale Träger, Kultur- und Forschungseinrichtungen, kleine und mittlere Unternehmen sowie Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen, die durch die steigenden Energiepreise in besonderer Weise betroffen sind.

Ebenfalls für Haushalte, die mit Pellets, Heizöl oder Flüssiggas heizen, wurden die Voraussetzungen für eine Härtefallregelung geschaffen.

Auch der Anstieg der Netzentgelte im deutschen Stromnetz muss gedämpft werden. Die Netzentgelte sind Bestandteil der Stromkosten und werden somit von den Stromkunden getragen. Die Bundesregierung will die Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2023 durch einen Zuschuss in Höhe von 12,84 Milliarden Euro auf dem Niveau dieses Jahres stabilisieren. Um die Strompreisbremse für den Basisverbrauch und eine Dämpfung der Netzentgelte für Strom zu finanzieren, sollen Zufallsgewinne von Stromproduzenten zumindest teilweise abgeschöpft werden.

■ GESETZ ZUR TEMPORÄREN SENKUNG DES UMSATZSTEUERSATZES AUF GASLIEFERUNGEN ÜBER DAS ERDGASNETZ

Durch das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz (BGBl 2022 I, Seite 1743) wird der Umsatzsteuersatz für Gaslieferungen über das Erdgasnetz befristet vom 1. Oktober 2022 bis Ende März 2024 von 19 auf 7 Prozent abgesenkt. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt auch für die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz. Bei Abschlagszahlungen ist grundsätzlich das Ende des Ableszeitraums ent-

scheidend. Ob eine Anzahlung erfolgt ist, ist für die Höhe der Umsatzsteuer nicht entscheidend.

Gelten soll dies auch für Fernwärme, mit der vor allem viele Mietwohnungen versorgt werden.

Einzelfragen zur Anwendung werden im BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2022, III C 2 – S 7030/22/10016 :005 geregelt.

Ab 1. Januar 2023 gelten Entlastungen bei Energiepreisen.

■ INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE

Das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ regelt im Rahmen des sog. „Dritten Entlastungspakets“ auch die Einführung einer Inflationausgleichsprämie.

Mit dem Gesetz erhalten Arbeitgeber zudem die Möglichkeit, ihren Beschäftigten steuer- und sozialversicherungsfrei einen Betrag bis zu 3.000 Euro zu gewähren. Die Inflationausgleichsprämie ist vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Der großzügige Zeitraum gibt den Arbeitgebern Flexibilität. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung.

Dieser steuerliche Freibetrag kann auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Inflationausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

gewährt werden und kann auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabefreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen.

Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht – zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung.

Zudem wird die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung dahingehend ergänzt, dass die Inflationausgleichsprämie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steuer- und abgabenfrei eine Inflationausgleichsprämie bis zu 3.000 Euro gewähren.

■ KÜNSTLERSOZIALABGABE-VERORDNUNG 2023

Nimmt ein Unternehmen künstlerische Leistungen in Anspruch, ist es nach § 24 KSVG (Künstlersozialversicherungsgesetz) verpflichtet, die Künstlersozialabgabe zu zahlen, wenn

- der Betrieb zum Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen gehört und
- das Honorar an die selbstständigen Künstler oder Publizisten tatsächlich gezahlt wird.

Zum Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen zählen zum Beispiel Verlage, Presseagenturen, Bilderdienste, Theater, Orchester, Werbe- und PR-Agenturen oder Museen. Auch Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, fallen unter die Abgabepflicht.

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung sieht eine Anhebung des Abgabesatzes von 4,2 Prozent (2022) auf 5 Prozent (2023) vor, um den Finanzierungsbedarf der Künstlersozialkasse zu decken. Sie wurde am 26. September 2022 verkündet.

Abgabepflichtige Unternehmen sind verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse (KSK) zu melden. Sämtliche an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte eines Jahres müssen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres an die KSK gemeldet werden.

Die Künstlersozialabgabe wird 2023 auf 5 Prozent angehoben.

Das Lieferkettengesetz fordert die gesamte Lieferkette zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten.

■ LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTGESETZ

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten vom 16. Juli 2021 (BGBl I, Seite 2959) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den globalen Lieferketten. Hierzu gehören beispielsweise der Schutz vor Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne ebenso wie der Schutz der Umwelt. Davon profitieren die Menschen in den Lieferketten, Unternehmen und auch die Konsumenten.

Kleine und mittelständische Betriebe sind vom Lieferkettengesetz indirekt betroffen, wenn sie größere Konzerne beliefern. Diese müssen eine Risikoanalyse durchführen und ihrer Zulieferer dazu anhalten, die Standards einzuhalten. Zuständig für die Durchsetzung des Gesetzes ist das Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA). https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html

Ab Januar 2021 müssen Betreiber digitaler Plattformen einer Meldepflicht nachkommen.

■ PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ (PStG)

Mit dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStG) vom 20. Dezember 2022 werden Plattformbetreiber verpflichtet, Informationen über Verkäufer der Plattform und die hierüber generierten Umsätze zu sammeln und an die dafür zuständige Behörde zu melden.

Zu den meldepflichtigen Informationen gehören unter anderem Name, Anschrift und Steueridentifikationsnummer des Verkäufers, ggf. der Inhaber und die Kennung des Finanzkontos. Pro Kalendervierteljahr müssen die von jedem Verkäufer erzielten Umsätze und Tätigkeiten gemeldet werden.

Betroffen sind Betreiber digitaler Plattformen, die Verkäufern die Möglichkeit bieten, mit potenziellen Käufern in Verbindung zu treten und sog. relevante Tätigkeiten auszuüben (z. B. Vermietung von Immobilien sowie von Verkehrsmitteln wie Ridesharing, Erbringung persönlicher Dienstleistungen, Verkauf von Waren). Nicht betroffen sind Online-Portale, die lediglich die Abwicklung von Zahlungen, das Auflisten oder Weiterleiten von Nutzern oder das Einstellen von Werbung ermöglichen.

Die erste Meldung müssen Plattformbetreiber am 31. Januar 2024 einreichen. Zu melden sind Transaktionen, die ab dem 1. Januar 2023 stattfinden.

Einzelheiten und steuerliche Themen werden im BMF-Schreiben vom 2. Februar 2023, IV B 6-S 1316/21/10019:25 geregelt.

Die Übergangsfristen zur Meldepflicht zum Transparenzregister laufen ab.

■ TRANSPARENZREGISTER- UND FINANZINFORMATIONSGESETZ

Bis zum 31. Juli 2021 galt für alle Gesellschaften, für die sich bereits aus anderen öffentlich zugänglichen Registern (z. B. Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Unternehmensregister) die gesellschaftsrechtlichen Strukturen ergaben, die sog. Mitteilungsfiktion (§ 20 Abs. 2 GwG). Die in öffentlichen Registern – z. B. Handelsregister – hinterlegten Angaben galten als dem Transparenzregister mitgeteilt.

Für Unternehmen, die bisher von der Mitteilungsfiktion profitiert haben, gelten **Übergangsfristen**. Wer der Mitteilungspflicht nicht nachkommt, riskiert ein Bußgeld. Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien mussten die Mitteilung zur Eintragung bis zum 31. März 2022 vornehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und europäische Genossenschaften oder Partnerschaften bis zum 30. Juni 2022. In allen anderen Fällen endete die Frist zum 21. Dezember 2022.

Auf Grundlage des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinG Gw, BGBl 2021 I, S. 2083) wurde das Transparenzregister von einem Auffangregister in ein Vollregister umgewandelt. Damit wurden alle transparenzpflichtigen Gesellschaften ab dem 1. August 2021 verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen.

Bis ein Jahr nach Fristablauf gilt noch ein Bußgeldfreiheit. Daher sollten alle betroffenen Unternehmen schnellstmöglich die Anmeldungen vornehmen.

■ SANIERUNGS- UND INSOLVENZRECHTSFORTENTWICKLUNGSGESETZ

Bereits mit dem Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) vom 22. Dezember 2020 (BGBl 2020 I. Seite 3256) wurde der Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung gemäß § 19 Abs. 1 InsO auf zwölf Monate verkürzt.

Nun wurde im Rahmen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 20/2730 – Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des

Güterrechtsregisters geregelt, dass der nach § 19 InsO maßgebliche Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung von zwölf auf vier Monate verkürzt wird, und zwar begrenzt bis 31. Dezember 2023. Damit soll die Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung nach § 15 a InsO deutlich abgemildert werden. Die Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit bleibt unberührt.

Der Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung wird von zwölf auf vier Monate verkürzt.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ VORLIEGEN EINER GERINGFÜGIGEN BESCHÄFTIGUNG

■ FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Dezember 2022, 6 K 6129/20

Der Kläger arbeitete auf Grundlage eines Arbeitsvertrages zwischen ihm und Herrn D – Inhaber eines Taxibetriebes – als unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer, dessen im Rahmen dieser Beschäftigung gezahlter Bruttoarbeitslohn nach individuellen Besteuerungsmerkmalen lohnbesteuert wurde. Er schloss einen weiteren Arbeitsvertrag mit demselben Herrn D zur unbefristeten „geringfügigen Beschäftigung“ bei seinem anderen firmierenden Betrieb, zu dem ein Fahrdienst mit Chauffeur gehörte.

Nach Ansicht des FG lagen die Voraussetzungen der Pauschalierung nach § 40a Abs. 2 EStG hinsichtlich der Tätigkeit des Klägers nicht vor. Gemäß § 40a Abs. 2 EStG kann der Arbeitgeber bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer mit einem einheitlichen Pauschalsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 Prozent des Arbeitsentgelts erheben. Die Voraussetzungen für die Annahme einer geringfügigen Beschäftigung beurteilen sich dabei wegen des in § 40a Abs. 2 EStG genannten Verweises ausschließlich nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben, vorliegend nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Die steuerliche Pauschalierungsvorschrift knüpft damit an die sozialversicherungsrechtliche Vorschrift an.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Unter den in § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV geregelten Voraussetzungen kann zwar eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV neben einer Hauptbeschäftigung bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden (begrenzte Ausnahme von der gebotenen Zusammenrechnung).

Übt ein Arbeitnehmer allerdings – wie im Urteilsfall – bei demselben Arbeitgeber gleichzeitig mehrere Beschäftigungen aus, so ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ohne Rücksicht auf die arbeitsvertragliche Gestaltung oder objektive Kriterien der Unterscheidbarkeit in Art, Ort und Zeit der Tätigkeit sozialversicherungsrechtlich von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen, d. h., sie werden sozialversicherungsrechtlich einheitlich beurteilt. Es ist deswegen nicht möglich, bei demselben Arbeitgeber neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung eine (mangels Zusammenrechnung) versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung zu verrichten. Hieraus ergibt sich, dass eine Zusammenrechnung der Lohnzahlungen vorgenommen werden muss, wenn diese von demselben Arbeitgeber stammen, selbst wenn die Arbeitsverhältnisse unterschiedlich ausgestaltet sind.

Es ist möglich, bei demselben Arbeitgeber neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung eine geringfügige Beschäftigung zu verrichten.

■ ZUSTIMMUNG ZUR ZUSAMMENVERANLAGUNG

■ OLG Bamberg, Beschluss vom 10. Januar 2023 – 2 UF 212/22

Der Antragsteller macht einen Anspruch auf Zustimmung zur steuerlichen Zusammenver-

anlagung gegen die Antragsgegnerin geltend. Die Beteiligten sind getrenntlebende Eheleute. Während des Zusammenlebens der Beteiligten hatte sich die Antragsgegnerin um die steuerli- >>

Im Grundsatz besteht eine Verpflichtung der Ehegatten zur Zustimmung zur Zusammenveranlagung.

chen Belange der Eheleute gekümmert. Nachdem beide Eheleute durch das Finanzamt zur Abgabe von Einkommenssteuererklärungen aufgefordert worden waren, wandte sich die Antragsgegnerin zur Unterstützung an den Lohnsteuerhilfverein. Nachfolgend bemühte sich die Antragsgegnerin um die Zusammenstellung der für die Einreichung einer Steuererklärung erforderlichen Unterlagen, wobei sie hierfür auch Steuerunterlagen vom Antragsteller anforderte. Weiterhin wies die Antragsgegnerin den Antragsteller mehrfach darauf hin, dass eine gemeinsame steuerliche Veranlagung gegenüber einer Einzelveranlagung der Ehegatten wirtschaftlich vorteilhaft wäre. Der Antragsteller verweigert jedoch eine Mitwirkung an einer Zusammenveranlagung und forderte die eigenen Steuerunterlagen vom Lohnsteuerhilfverein zurück.

Im Folgenden reichte daraufhin die Antragsgegnerin ihre Steuererklärung ein. Es ergingen rechtskräftige Steuerbescheide mit einer Erstattungsforderung. Gegenüber dem Antragsteller ergingen im Rahmen der Einzelveranlagung noch nicht bestandskräftige Einkommenssteuerbescheide, die eine Nachzahlung enthalten. Der Antragsgegner hat erstinstanzlich beantragt, die Antragsgegnerin zur Zustimmung zur Zusammenveranlagung zu verpflichten. Die Antragsgegnerin hat sich demgegenüber auf eine bindende Absprache der Beteiligten zur Einzelveranlagung berufen.

Nach Auffassung des OLG besteht der geltend gemachte Anspruch auf Zustimmung der Antragsgegnerin zur steuerlichen Zusammenveranlagung in diesem Falle nicht.

Zwar ergibt sich aus dem Wesen der Ehe für beide Ehegatten grundsätzlich die Verpflichtung,

die finanziellen Lasten des anderen Teils nach Möglichkeit zu vermindern, soweit dies ohne eine Verletzung eigener Interessen möglich ist. Es besteht daher für beide Ehegatten jeweils die Verpflichtung, in eine Zusammenveranlagung einzuwilligen, wenn dadurch die Steuerschuld des anderen Ehegatten verringert, der in Anspruch genommene aber keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung ausgesetzt wird. Die Verpflichtung der Zusammenveranlagung zuzustimmen, bleibt auch nach der Scheidung als Nachwirkung der Ehe bestehen.

Vorliegend wurde jedoch die Zustimmungsverpflichtung von den Beteiligten wirksam abbedungen.

Der Antragsgegner hat in der Beschwerdeschrift eingeräumt, dass er im Zeitpunkt des Schriftverkehrs mit der Antragsgegnerin keine gemeinsame Veranlagung wollte und dieses gegenüber der Antragsgegnerin auch so kommuniziert hat. Der Antragsteller war bereit, die Nachteile einer Einzelveranlagung hinzunehmen. So wies er die Antragsgegnerin an, die Bearbeitung seiner steuerlichen Angelegenheiten beim Lohnsteuerhilfverein rückgängig zu machen. Vielmehr sollte die Antragsgegnerin über den Lohnsteuerhilfverein nur für sich eine Steuererklärung abgeben.

Hiermit bestand zwischen den Beteiligten Einvernehmen darüber, dass keine Zusammenveranlagung erfolgen sollte, sondern die Steuererklärungen getrennt im Sinne einer Einzelveranlagung abzugeben waren. Der aus der ehelichen Verbundenheit und Fürsorgepflicht grundsätzlich bestehende Anspruch auf Zustimmung zur Zusammenveranlagung ist daher aufgrund der rechtsgeschäftlichen Absprache der Beteiligten erloschen.

■ ANERKENNUNG VON VORBESITZZEITEN BEI DER GRUNDERWERBSTEUER

■ **FG Münster, Urteil vom 12. Januar 2023, 8 K 169/21 F**

Die Beteiligten stritten darüber, ob für eine Verschmelzung die Grunderwerbsteuer nach § 6a GrEStG nicht erhoben wird.

Eine KG, an welcher die A-GmbH und die B-GmbH zu je 50 Prozent beteiligt waren, hielt 100 Prozent der Anteile an der F-GmbH (mit Grundbesitz). Die KG wurde aufgespalten, wobei Teilbetrieb A (einschließlich der Beteiligung an der F-GmbH) auf die A-GmbH übertragen wurde, während die B-GmbH den Teilbetrieb B

erhielt. Mit Blick auf diese Aufspaltung wurde keine Grunderwerbsteuer festgesetzt.

Drei Jahre später wurde die F-GmbH auf die A-GmbH verschmolzen. Die Klägerin (A-GmbH) war der Auffassung, dass es sich bei der Verschmelzung um eine nach § 6a GrEStG steuerbegünstigte Umstrukturierung im Konzern gehandelt habe und daher keine Grunderwerbsteuer zu erheben sei.

Das beklagte Finanzamt hingegen war der Meinung, dass § 6a GrEStG deshalb nicht anzuwen-

Die für die Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG erforderliche Vorbesitzzeit bei Aufspaltung einer KG wird der Gesellschafterin zugerechnet.

den sei, weil die Vorbehaltensfrist von fünf Jahren nicht eingehalten worden sei. Die Stellung als herrschendes Unternehmen könne nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden, da sie kein Recht oder ähnliches darstelle. Die Klägerin sei erst seit der Aufspaltung der KG herrschendes Unternehmen der F-GmbH geworden. Der „Fußstapfentheorie“ der Klägerin mit Blick auf die Stellung der KG als herrschendes Unternehmen sei nicht zu folgen.

Das Gericht entschied zugunsten der Klägerin. Nach § 6a Sätze 1 und 3 GrEStG wird die Steuer für einen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GrEStG steuerbaren Rechtsvorgang auf Grund einer Umwandlung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwG nicht erhoben, wenn an dem Rechtsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und eine von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaft beteiligt sind. Nach § 6a Satz 4 GrEStG ist eine Gesellschaft abhängig, an deren Kapital oder Gesellschaftsvermögen das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar zu mindestens 95 vom Hundert ununterbrochen beteiligt ist.

An der Verschmelzung, die auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 ff. UmwG erfolgte, waren ausschließlich die Klägerin und die F-GmbH

beteiligt. Die Nachbehaltensfrist muss bei der Verschmelzung nicht eingehalten werden. Die im Streitfall anzuwendende Vorbehaltensfrist ist eingehalten worden. Die Klägerin war seit mehr als fünf Jahren zu hundert Prozent an der F-GmbH beteiligt. Sie war selbst seit dem Wirksamwerden der Aufspaltung der KG zu 100 Prozent an der F GmbH beteiligt. Überdies ist der Klägerin als Gesamtrechtsnachfolgerin die seit 1993 bestehende hundertprozentige Beteiligung der KG an der F-GmbH zuzurechnen.

Nach § 45 AO Abs. 1 Satz 1 AO gehen bei der Gesamtrechtsnachfolge die Forderungen und Schulden aus dem Steuerschuldverhältnis auf den Rechtsnachfolger über. Darüber hinaus wirken alle steuerlich relevanten Umstände, die in der Person des Rechtsvorgängers eingetreten waren, grundsätzlich auch für und gegen den Gesamtrechtsnachfolger. Höchstpersönliche Verhältnisse oder Umstände, die unlösbar mit der Person des Rechtsvorgängers verknüpft sind und die eine Rechtsnachfolge ausschließen würden, lagen nach Ansicht der Richter nicht vor. Damit war die Vorbesitzzeit, das heißt, die über fünf Jahre währende Stellung der KG als beherrschendes Unternehmen der F GmbH, der Klägerin zuzurechnen.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO).

■ FORTGELTUNG EINER EMPFANGSVOLLMACHT

■ FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Januar 2023, 9 V 9036/22

Die Beteiligten stritten um die Frage, ob der Antragsgegner (Finanzamt) den Antragsteller als ehemaligen Geschäftsführer einer GmbH wegen rückständiger Umsatzsteuern persönlich in Haftung nehmen könne.

Das Finanzamt erließ gegenüber dem Antragsteller einen Haftungsbescheid, wogegen dieser Einspruch einlegte und die Aussetzung der Vollziehung beantragte. Der Antragsgegner gewährte auf weitere Anträge hin wiederholt Aussetzung der Vollziehung nur in Höhe von Teilbeträgen und ergriff Beitreibungsmaßnahmen gegenüber dem Antragsteller (Kontenpfändung, Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft, Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft). Im weiteren Verlauf setzte das Finanzamt die Haftungssumme auf Grundlage eines Teilrücknahmebescheides herab, lehnte aber wiederum eine weitergehende Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Haftungsbescheides erneut ab. Daraufhin erhob der Antrag-

steller fristgerecht Klage und machte ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes beim FG anhängig. Zur Begründung seiner Klage und seines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung macht der Antragsteller im Wesentlichen den Eintritt von Zahlungsverjährung des restlichen Haftungsanspruchs geltend, da seitens des Antragsgegners keinerlei Schreiben zum Haftungsbescheid und zu seinem Einspruch vorliegen.

Das Gericht sah den Antrag als unbegründet an. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Haftungsbescheides bestünden nicht. Bestehen zwischen der Finanzbehörde und dem Adressaten eines Haftungsbescheides Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Zahlungsverpflichtung aus einem Haftungsbescheid erloschen ist, so ist diese Frage nicht durch Einlegung eines Einspruchs oder Erhebung einer Klage gegen den betreffenden Haftungsbescheid, sondern durch Beantragung der Bekanntgabe eines Abrechnungsbescheides im Sinne von § 218 Abs. 2 AO zu klären.

Meinungsverschiedenheiten mit dem Finanzamt über das Erlöschen einer Zahlungsverpflichtung aus einem Haftungsbescheid sind durch Beantragung eines Abrechnungsbescheides zu klären.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ BEFRISTETE SENKUNG DES UMSATZSTEUERSATZES FÜR GAS- UND WÄRMELIEFERUNGEN

Für die Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz sowie die Lieferungen von Wärme über ein Wärmenetz gilt vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent

■ Bayerisches Landesamt für Steuern, 3. März 2023, S 7220.1.1-11/8 St33, FMNR202300439

Befristet vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent auch für die Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz sowie die Lieferungen von Wärme über ein Wärmenetz.

In Ergänzung des BMF-Schreibens vom 25. Oktober 2022 gilt:

Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz

Neben den Lieferungen von Erdgas und Biogas über das Erdgasnetz (unabhängig von ihrer Nutzung) sind auch die Lieferungen von Flüssiggas (LNG und LPG) per Tanklastwagen (sowohl zur Wärmeerzeugung als auch zur Erzeugung von Prozesswärme) sowie die Abgabe von CNG an der Tankstelle begünstigt.

Die Voraussetzung „über das Erdgasnetz“ wird auch von kleineren Anlagen (z. B. Biogasanlagen), die das Gas nur über eine oder wenige Leitungen liefern, erfüllt.

Nicht begünstigt ist die Abgabe von Flüssiggas (LPG) als Kraftstoff an der Tankstelle sowie die Abgabe von Gas in Flaschen oder Kartuschen.

Lieferungen von Wärme über ein Wärmenetz

Der Begriff „Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz“ umfasst sowohl die Lieferungen größerer Wärmeerzeugungsanlagen, die die breite Öffentlichkeit mit Wärme versorgen, als auch kleinere Anlage (z. B. Biogasanlagen oder private Blockheizkraftwerke), die nur einen begrenzten Personenkreis beliefern.

Eine aufgrund Eigenverbrauchs zu besteuern- de unentgeltliche Wertabgabe ist gemäß § 3 Abs. 1b UStG einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt und unterliegt damit ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz.

Legen eines Wärme-Hausanschlusses

Als „Lieferung von Wärme“ gilt auch das Legen eines Wärme-Hausanschlusses.

Legen eines Mehrspartenhausanschlusses

Das Legen eines Mehrspartenanschlusses (z. B. Wasser, Gas, Strom, Telekommunikation) stellt eine einheitliche komplexe Leistung „Verschaffung des Zugangs zu sämtlichen Versorgungsleistungen“ dar, die dem Regelsteuersatz unterliegt. Für den Leistungsempfänger steht die Verbindung der einzelnen Leistungselemente im Vordergrund.

Anschluss an ein örtliches Flüssiggasversorgungsnetz

Entgelte für den Anschluss an ein örtliches Flüssiggasversorgungsnetz unterliegen analog zu den Gas-Hausanschlüssen als „Lieferung von Gas“ dem ermäßigten Steuersatz. Nicht begünstigt ist das Legen eines Anschlusses von einem (privaten) Flüssiggastank an die Leitungen des Verbrauchers im Haus bzw. bis zu einer Hauseinführung, da es sich hierbei nicht um eine Verbindungsstelle zwischen dem Leitungsnetz des (Flüssig-)Gasversorgers und dem Grundstück des Verbrauchers handelt.

Installation und Wartung

Die Installation und Wartung von Flüssiggasanlagen, Gasthermen, Heizungsanlagen u. Ä. sind nicht Teil der Gas- bzw. Wärmelieferungen. Sie unterliegen als selbstständige Leistungen dem Regelsteuersatz.

Nutzungsentgelte für Bereitstellung und Vorhaltung des Netzes

Bei der Netznutzung in Form der Bereitstellung und Vorhaltung des Netzes bzw. des Netzzugangs durch den Netzbetreiber gegenüber seinen Netzkunden handelt es sich nicht um die Lieferung von Gas oder Wärme. Netznutzungsentgelte unterliegen daher dem Regelsteuersatz.

Auszahlung der KfW für Dezember 2022

Die nach § 6 EWSG von der KfW an die Versorgungsunternehmen ausbezahlte Dezemberhilfe stellt Entgelt von dritter Seite (§ 10 Abs. 1 S. 2 UStG) für die Lieferung des Versorgers an den Endkunden dar.

Das Versorgungsunternehmen hat den von der KfW erhaltenen Betrag mit dem für die Abschlagszahlung im Dezember gültigen Steuersatz zu besteuern.

Aus dem Auszahlungsbetrag (Bruttobetrag) ist Umsatzsteuer in Höhe von 7 Prozent abzuführen.

Dem Kunden steht grundsätzlich in derselben Höhe der Vorsteuerabzug zu.

Abschlag für Dezember 2022

Grundsätzlich unterliegen im Dezember 2022 geleistete Abschlagszahlungen dem ermäßigten Steuersatz. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn Rechnungen über Abschlagszahlungen, die zwischen 1. Oktober 2022 und 31. März 2024 fällig werden, nicht berichtet werden, sofern dementsprechend Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent abgeführt und erst in der Endabrechnung zutreffend abgerechnet wird.

Zu beachten ist, dass die in einer Abschlagsrechnung für Dezember ausgewiesene Steuer auch dann abzuführen ist, wenn der Kunde selbst keine Zahlung auf diese geleistet hat. Der Betrag, der die gesetzlich geschuldete Steuer (7 Prozent aus dem von der KfW vereinnahmten Betrag) übersteigt, wird nach § 14c Abs. 1 UStG geschuldet. Insgesamt ist also mindestens die in der Abschlagsrechnung für Dezember 2022 ausgewiesene Umsatzsteuer abzuführen.

Der vorsteuerabzugsberechtigte Kunde kann gemäß den allgemeinen Vorschriften einen Vorsteuerabzug aus der Abschlagsrechnung geltend machen.

Die Korrektur kann nach den allgemeinen Grundsätzen im Rahmen der Jahresendabrechnung erfolgen.

■ ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG (AFA) VON GEBÄUDEN NACH DER KÜRZEREN TATSÄCHLICHEN NUTZUNGSDAUER

■ BMF-Schreiben vom 22. Februar 2023, IV C 3-S 2196/22/10006:005, FMNR202300363

Mit Urteil vom 28. Juli 2021, Az. IX R 25/19 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Steuerpflichtige, die sich nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG auf eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer des Gebäudes berufen, sich jeder Darlegungsmethode bedienen können, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint, soweit daraus Rückschlüsse auf die maßgeblichen Determinanten (z. B. technischer Verschleiß, wirtschaftliche

Entwertung, rechtliche Nutzungsbeschränkungen) möglich sind.

Für die Inanspruchnahme der AfA nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer (für alle offenen Fälle) hat das BMF im o. g. Schreiben Grundsätze aufgestellt, die mit der Rechtsprechung des BFH nicht vereinbar sind und unseres Erachtens einem Nichtanwendungserlass gleichkommen. Die BFH-Rechtsprechung ist verbindlich und daher zu beachten.

Der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer für die Inanspruchnahmen der AfA ist zulässig.

■ ZURECHNUNG VON BEHANDLUNGSLEISTUNGEN ZUM ZWECKBETRIEB KRANKENHAUS

■ BMF-Schreiben vom 23. Januar 2023, IV A 3 - S 0062/22/10006 :001

Der dritte Absatz des AEAO zu § 67 wird wie folgt gefasst: Für die Zurechnung der Behandlungsleistungen zum Zweckbetrieb Krankenhaus ist es unbeachtlich, wenn die Behandlungen von Patienten des Krankenhauses durch einen ermächtigten Arzt als Dienstaufgabe innerhalb einer nichtselbstständigen Tätigkeit (Einkünfte nach § 19 EStG) erbracht werden. Leistungen, die von einem Krankenhaus an dort selbstständig tätige Ärzte erbracht wer-

den, sind grundsätzlich dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Krankenhauses zuzuordnen. Abweichend davon ist die Abgabe von Zytostatika dem Zweckbetrieb zuzuordnen, wenn sie an einen nach § 116 SGB V ermächtigten selbstständig tätigen Arzt zur unmittelbaren Verabreichung bei der ambulanten Behandlung im Krankenhaus erfolgt (BFH-Urteil vom 6. Juni 2019, V R 39/17).

Für die Zurechnung der Behandlungsleistungen zum Zweckbetrieb Krankenhaus sind Änderungen zu beachten.

■ AUFSPALTUNGSBEDINGTER ÜBERTRAGUNGSGEWINN IST ORGANTRÄGERIN ZUZURECHNEN

Ein aufspaltungsbedingter Übertragungsgewinn ist Organträgerin zuzurechnen.

■ BMF-Schreiben vom 10. Februar 2023, IV C 2-S 2770/19/10006:008, FMNR202300337

Der BFH führt in dem zu einer Aufspaltung einer Organgesellschaft ergangenen Urteil vom 11. August 2021, I R 27/18 aus, dass eine Umwandlung auch zu einem Wert oberhalb des Buchwerts und bis zum gemeinen Wert vorgenommen werden könnte, um so bei der Organgesellschaft bestehende vororganschaftliche Verluste zu nutzen.

Nach dem o. g. BMF-Schreiben gilt für die Anwendung des Urteils: Eine Verrechnung voror-

ganschaftlicher Verluste ist entgegen den Ausführungen in Randnummer 25 des Urteils nur unter den Voraussetzungen des § 15 Satz 1 Nr. 1 KStG zulässig. Hiernach wird ein Verlustabzug nach § 10d EStG bei der Organgesellschaft untersagt. Während des Bestehens der Organgesellschaft können laufende Verluste der Organgesellschaft nicht zu einem Verlustvortrag auf Ebene der Organgesellschaft führen. Ebenso können vorvertragliche Verluste der Organgesellschaft nicht auf den Organträger übertragen werden und somit in den Organkreis einfließen.

□ KÖRPERSCHAFTSTEUERLICHE ORGANSCHAFT UND ATYPISCH STILLE GESELLSCHAFT

Eine atypisch stille Gesellschaft kann weder Organgesellschaft noch Organträgerin sein.

■ OFD Frankfurt am Main, 1. Februar 2023, S 2770 A-053-St 55, FMNR202300384

Besteht am Handelsgewerbe einer Kapitalgesellschaft eine stille Beteiligung nach § 230 HGB, die ertragsteuerlich als Mitunternehmerschaft zu qualifizieren ist (atypisch stille Gesellschaft), kann diese atypisch stille Gesellschaft weder Organgesellschaft nach den §§ 14, 17 KStG noch Organträgerin nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG sein.

Eine Kapitalgesellschaft an der eine atypisch stille Beteiligung besteht, kann weder Organgesellschaft nach den §§ 14, 17 KStG noch Organträgerin nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 KStG sein.

Am 20. August 2015 bereits bestehende, steuerlich anerkannte Organschaften mit Organträgern, an deren Handelsgewerbe atypisch stille Beteiligungen bestehen, können unter Berück-

sichtigung der Umstände des Einzelfalls im Wege der Billigkeit und aus Gründen des Vertrauensschutzes weiter steuerlich anerkannt werden.

Das FG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 5. Juli 2022, 1 K 395/14 die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass eine GmbH, an der eine atypisch stille Beteiligung besteht, nicht Organgesellschaft sein kann, da sie nicht ihren ganzen Gewinn an den Organträger abführen kann. Die Revision wurde zugelassen. In dem Revisionsverfahren befasst sich der BFH nun mit der Frage, ob eine körperschaftsteuerrechtliche Organschaft bei Beteiligung einer atypisch stillen Gesellschaft vorliegt. Das Revisionsverfahren wird beim BFH unter dem Aktenzeichen I R 33/22 geführt. Einsprüche, die sich auf dieses Verfahren beziehen, ruhen gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

■ UNTERNEHMENSFREMDE (PRIVATE) NUTZUNG VON ELEKTROFAHRZEUGEN

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung der unternehmensfremden (privaten) Nutzung von Elektrofahrzeugen an Arbeitnehmer.

■ Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 31. Januar 2023, S 7109-00000-2018/001, FMNR202300233

Im Schreiben vom 7. Februar 2022, III C 2-S 7300/19/10004:001, FMNR202200199 hat das BMF für die Besteuerung der unternehmensfremden (privaten) Nutzung von dem Unternehmen zugeordneten Elektrofahrzeugen, Hybridelektrofahrzeugen, (Elektro) Grundsätze aufgestellt. Für weitere Zweifelfragen hat das Finanzministerium im o. g. Schreiben folgendes geregelt:

Überlässt der Unternehmer (Arbeitgeber) seinem Personal (Arbeitnehmer) ein (Elektro-) Fahrrad auch zur privaten Nutzung, kann aus Vereinfachungsgründen die Bemessungsgrundlage nach der sog. 1-Prozent-Regelung für Fahrräder berechnet werden.

Aufgrund der Anknüpfung an die lohnsteuerliche Regelung ist dies auch bei lohnsteuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlungen möglich.

Bei einem anzusetzenden Wert des Fahrrades von weniger als 500 Euro wird nicht beanstandet, wenn von keiner entgeltlichen Überlassung des Fahrrades ausgegangen wird. In diesen Fällen ist keine Umsatzbesteuerung der Leistung an den Arbeitnehmer erforderlich.

Die 500 Euro-Grenze bezieht sich dabei auf die auf volle 100 Euro abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrades. Die Aussage kann nicht nur auf die Worte „anzusetzender Wert“ verkürzt werden mit der Folge, dass damit dann eventuell die jährliche steuerliche Bemessungsgrundlage gemeint sei.

Es ist gefragt worden, ob bei Anwendung der Nichtbeanstandungsregelung für Fahrräder mit einem Wert von weniger als 500 Euro ein Vorsteuerabzug aus den vorsteuerbehafteten Kosten weiterhin zulässig ist. Da eine Vereinfachungsregelung vorliegt, wird der Vorsteuerabzug nicht eingeschränkt und ist daher unter den übrigen Voraussetzungen möglich.

Wenn ein Elektro- oder Hybridfahrzeug bzw. ein Elek-

trofahrrad auf Kosten des Unternehmers geladen wird, ist diese Stromlieferung von der pauschalen Ermittlung nach der 1-Prozent-Methode ähnlich wie der Kraftstoffverbrauch bei herkömmlichen Fahrzeugen miterfasst.

Hinsichtlich des Vorsteuerabzugs ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen: Nimmt ein Arbeitnehmer das Stromtanken auf eigene Kosten (z. B. durch einen eigenen Hausanschluss) vor, ist nicht der Unternehmer, sondern der Arbeitnehmer Bezieher des Stroms.

Bei einem Verzicht auf die Wertermittlung nach Abschn. 15.24 Abs. 3 Satz 3 UStAE darf die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG nicht nach der 1-Prozent-Methode unter Berücksichtigung eines pauschalen Abschlags von 20 Prozent berechnet werden.

Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung nach der 1-Prozent-Methode für eine Fahrzeug- oder Fahrradüberlassung durch einen Arbeitgeber an sein Personal ist die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG nicht zusätzlich zu prüfen.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2023 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

 **Russell Bedford**
taking you further